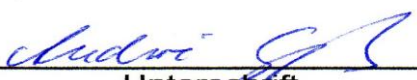




Satzung

Beschlossen in der Jahreshauptversammlung vom 09. März 2013

In Vertretung des Schriftführers:


Unterschrift

§ 1

Name und Sitz des Vereines:

Der A.S.V. „Karpfen“ 1935 Osthofen e.V. ist eine Gemeinnützige Vereinigung von Sportanglern und hat seinen Sitz in Osthofen.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mainz eingetragen.

§ 2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3

Zweck und Gemeinnützigkeit:

Vereinszweck ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, durch die einheitliche Ausrichtung und Vertretung der Mitgliederinteressen bei der Hege und Pflege des Fischbestandes in den Gewässern, in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutz und zur Reinhaltung dieser Gewässer, sowie die Erhaltung und Schönheit und Ursprünglichkeit der Gewässer im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an den Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 4

Mitgliedschaft

a) Beitritt

Dem Verein kann jeder beitreten, der einen guten Leumund hat und sich zu dem in der Satzung festgelegten Vereinszweck bekennt. Mit der Anmeldung erkennt der Anmeldende die Bestimmungen dieser Satzung an.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich auf einem hierfür bestimmten Formblatt an den 1. Vorsitzenden oder an die Geschäftsstelle des Vereines einzureichen. Mit dem Aufnahmeantrag sind eine Aufnahmegebühr und ein Jahresbeitrag zu entrichten.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Über die Ablehnung eines Aufnahmeersuchens braucht keine Begründung abgegeben zu werden.

b) Austritt

Die Austrittserklärung ist dem Vorstand in schriftlicher Form, mit eigenhändiger Unterschrift, mitzuteilen und ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Sie muss bis spätestens 1. November des laufenden Jahres eingegangen sein, andernfalls sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr verlängert. Mit dem in Kraft getretenen Austritt erlischt das Recht in vereinseigenen oder gepachteten Gewässern des Vereins zu fischen, oder Anlagen des Vereines zu Betreten bzw. zu Nutzen. Die Haftung des ausgetretenen Mitgliedes an den Verein erlischt jedoch erst nach Ablauf eines Vierteljahres nach Inkrafttreten des Austrittes; im Todesfalle jedoch sofort.

§5

Ausschluss

Der Ausschluss des Mitgliedes kann erfolgen:

1. Bei groben Verstößen gegen die Satzung.
2. Bei Verstößen gegen die erlassenen Vorschriften hinsichtlich der Benützung von vereinseigenen Anlagen und Gewässern.
3. Bei unehrenhaften Handlungen oder unsportlichem Verhalten.
4. Bei einem Verhalten, welches das Ansehen des Vereines schädigt oder in sonstiger Art benachteiligt.
5. Wenn ein Mitglied den fälligen Jahresbeitrag nicht bis spätestens 31. März des laufenden Jahres bezahlt hat.
6. Wenn ein Mitglied grob fahrlässig gegen fischerei-rechtliche Bestimmungen verstößt und deswegen gerichtlich bestraft wird.
7. Auf Antrag aus der Mitgliedschaft. In diesem Falle ist dem Ausschlussantrag eine schriftliche Begründung beizufügen. Über einen solchen Antrag entscheidet der Vorstand. Dem ausgeschlossenen Mitglied ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nur in Ausnahmefällen wieder in den Verein aufgenommen werden.

§6

Vereinsbeitrag

Außer einem Aufnahmebeitrag ist von jedem Mitglied ein jährlicher Beitrag zu entrichten. Dieser Beitrag ist -außer bei Neuaufnahme- für das laufende Geschäftsjahr bis spätestens 15. Februar zu zahlen. Jugendliche, Familien, Schwerbehinderte und Rentner zahlen einen verminderten Jahresbeitrag.

Alle Beiträge werden durch Bankeinzug eingezogen. Barzahlungen sind nur in Ausnahmefällen möglich. Evtl. Mahnkosten gehen zu Lasten des Mitgliedes und sind mit dem rückständigen Beitrag einklagbar.

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des jeweiligen Jahresbeitrages -oder deren Änderung- wird vom Vorstand festgesetzt und in der ersten Versammlung des Jahres den Mitgliedern zur Genehmigung vorgelegt.

Beide haben dann für das laufende Kalenderjahr Gültigkeit, wenn die einfache Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder dieser Beitragsfestsetzung zugestimmt hat. Ist in der Tagesordnung für die erste Jahresversammlung kein Hinweis für eine Beitragsänderung enthalten, so gelten die seitherigen Beiträge automatisch für das laufende Kalenderjahr weiter in der seitherigen Höhe.

§ 7

Versammlungen

Der Verein unterscheidet drei Arten von Versammlungen:

- I. Mitgliederversammlungen
- II. Jahreshauptversammlungen
- III. Generalversammlungen

Allgemeines:

Der Vorstand setzt die Einberufung zu den unter Pkt. I bis Pkt. III genannten Versammlungen terminlich fest und gibt auf den allen Mitgliedern zugehenden schriftlichen Einladungen die Tagesordnung bekannt. Die Einladungen sollen so rechtzeitig versandt werden, dass sie nach Möglichkeit zwei Wochen vor dem Versammlungstermin im Besitze des Mitgliedes sind.

Der 1. Vorsitzende bzw. in dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende, berufen nach Bedarf die Versammlungen ein.

Die auf der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkte und die rechtzeitig eingegangenen zusätzlichen Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung stehen in den Versammlungen zur Beratung und evtl. Abstimmung an, wobei die Reihenfolge nicht unbedingt eingehalten werden muss.

Abstimmungen in den Versammlungen werden -wenn nicht für Sonderfälle die Satzung eine andere Regelung bestimmt- mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des amtierenden Versammlungsleiters.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Jedes Mitglied ist berechtigt, zusätzliche Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Diese müssen jedoch 10 Tage vor Versammlungstermin schriftlich mit kurzer Begründung beim Vorstand eingegangen sein, andernfalls ist eine Beratung solcher Anträge nur dann möglich, wenn ein einstimmiger Beschluss der übrigen anwesenden Mitglieder erwirkt werden kann.

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Für alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der das Ergebnis über erfolgte Beschlüsse und Abstimmungen ersichtlich ist. Die Niederschrift ist vom Schriftführer anzufertigen, zu unter- und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

I. Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen können je nach Bedarf durch den Vorstand Einberufen werden. Die auf der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkte und die rechtzeitig eingegangenen zusätzlichen Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung -siehe Pkt. Allgemeines- stehen in der Versammlung zur Beratung und evtl. Abstimmung an, wobei die Reihenfolge nicht unbedingt eingehalten werden muss.

II. Jahreshauptversammlung

1. Eine Jahreshauptversammlung findet jährlich, aber nicht im Jahr der Generalversammlung, statt.
2. In dieser Versammlung ist außer der Beratung der sonstigen Tagesordnung ein Tätigkeits- und Kassenbericht zu erstatten. Kassen- und Rechnungsprüfung müssen vorher durch die bestellten Revisoren durchgeführt werden und in der Versammlung über das Resultat der Prüfung Bericht erstatten.

III. Generalversammlung

1. Eine Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.
2. Abs. 2 der Jahreshauptversammlung gilt auch für die Generalversammlung.
3. Der Hauptzweck der Generalversammlung ist die Neuwahl des Vorstandes für die nächste vierjährige Amtsperiode.
4. Der Vorstand kann in all seinen Ämtern neu gewählt oder für die nächste Amtsperiode bestätigt werden.
5. Der Wahlvorgang selbst ist in § 9 der Satzung in seinen Einzelheiten festgelegt.

§ 8

Der Vorstand

Die Leitung des Vereines obliegt dem Vorstand. Dieser besteht aus:

1. dem Geschäftsführenden Vorstand
2. dem Gesamtvorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a.) dem 1. Vorsitzenden
- b.) dem 2. Vorsitzenden
- c.) dem Kassierer
- d.) dem Schriftführer

2. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand, den Abteilungsleitern und den Beisitzern. Abteilungsleiter im Sinne d. Satzung sind:

- a.) die Steg- und Platzwarte
- b.) die Gewässerwarte
- c.) die Jugendwarte
- d.) die Sportwarte

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 9

Wahl des Vorstandes

Ein von den Mitgliedern gewählter Interimsvorsitzender übernimmt vorübergehend die Leitung der Versammlung; ihm kann ein Protokollführer beigegeben werden.

Über seinen Antrag auf Entlastung des seitherigen Vorstandes - mit oder ohne Einschränkung - stimmt die Versammlung ab. Bei dieser Abstimmung haben die seitherigen Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht. Anschließend ist der neue Vorstand zu wählen.

Die Wahl des neuen Vorstandes kann entweder für die einzelnen Ämter durch die Einzelabstimmung erfolgen oder auch auf Vorschlag kann der seitherige Vorstand auf weitere vier Jahre in seinen Ämtern bestätigt werden. Über die Art des Wahlvorganges entscheidet die Versammlung.

Wird eine Neuwahl für die einzelnen Vorstandsämter befürwortet, so ist der 1. Vorsitzende von der Versammlung zu wählen. Die Mitglieder schlagen Kandidaten vor.

Stellen sich mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist in geheimer Wahl mit Stimmzettel abzustimmen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Sollten zwei oder mehrere Kandidaten Stimmengleichheit erreichen, so ist für die Kandidaten die Wahl bis zur endgültigen Entscheidung fortzusetzen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, so kann offen und durch Handzeichen abgestimmt werden.

Der gewählte 1. Vorsitzende übernimmt nun die Leitung der Versammlung und führt die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder nach den vorgenannten Bestimmungen durch.

Wird eine Amtsbestätigung des seitherigen Vorstandes für weitere vier Jahre vorgeschlagen und genehmigt, so kann einem solchen Wahlvorgang nur zugestimmt werden, wenn die Mehrheit des seitherigen Vorstandes ihr Einverständnis zur Wiederwahl abgegeben hat.

Ein an den Wahltagen nicht anwesendes seitheriges Vorstandsmitglied, das durch Krankheit, Schichtarbeit, Todesfall in der Familie usw. ordnungsgemäß entschuldigt ist, kann ebenfalls gewählt werden, wenn von ihm eine unterzeichnete Einverständniserklärung zur Weiterführung seines Amtes im Vorstand vorliegt.

Für nicht mehr kandidierende Vorstandsmitglieder ist Ersatzwahl vorzunehmen.

Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode zurück, scheidet durch Tod oder Widerruflichkeit gem. § 10, Abs.3 d. Satzung bzw. § 27 BGB aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand bis zur möglichen Ersatzwahl ein geeignetes Mitglied mit der Wahrnehmung des Amtes des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes betrauen.

§ 10

Rechte und Pflichten

a) des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung der laufenden Geschäfte des Vereines. Er ist auf die Dauer von vier Jahren gewählt, wobei das Wahljahr nicht mit dem Geschäftsjahr identisch ist. Die Wahl des Vorstandes erfolgt nach den Bestimmungen des § 9 der Satzung.

Jedes gewählte Vorstandsmitglied muss den Vertrauensbeweis, den die Mitglieder mit seiner Wahl bekundet haben, auch insoweit rechtfertigen, dass er die ihm als Vorstandsmitglied übertragenen Arbeiten zum Wohle des Vereines und seiner Mitglieder nach bestem Wissen und Gewissen erfüllt und ist verpflichtet, an den einberufenen

Vorstandsitzungen und Versammlungen teilzunehmen. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, Anträge zu stellen, über die abzustimmen ist. Jedes gewählte Vorstandsmitglied ist stimmberechtigt. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder dem Antrag zugestimmt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des amtierenden Versammlungsleiters.

Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes gilt als widerrufen, wenn es während der Amtsperiode dreimal unentschuldigt fehlt, durch unwahre Angaben sein Fernbleiben zu verschleiern versucht oder ihm Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung des ihm übertragenen Aufgabenbereiches nachgewiesen wird.

In diesen Fällen ist eine grobe Pflichtverletzung nach § 27 Abs. 2 BGB gegeben, die eine Widerruflichkeit der Bestellung erfüllt. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes entscheidet der Vorstand über die Widerruflichkeit.

Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist die Widerruflichkeit bekannt zugeben und Ersatzwahl vorzunehmen. § 9, letzter Abs. der Satzung und § 34 BGB findet entsprechende Anwendung.

Dem Schriftführer obliegt die Erledigung des gesamten Schriftverkehrs, er fertigt Protokolle über die Vorstandsitzungen und Versammlungen an.

Der Kassierer verwaltet die Kasse und ist verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben des Vereines nach Belegen, welche laufend zu nummerieren sind, zu verbuchen. Alle Belege bedürfen der Gegenzeichnung durch den 1. oder 2. Vorsitzenden. Aus den Belegen muss der Zweck der Zahlung, sowie der Zahltag ersichtlich sein. In der General- und Jahreshauptversammlung erstattet er den Kassenbericht. Die Kasse wird vor der General- und Jahreshauptversammlung durch die zwei gewählten Revisoren geprüft, die das Ergebnis ihrer Prüfung in der Versammlung bekannt geben.

Den Steg- und Geländewarten untersteht die Betreuung des Angel- bzw. Bootssteiges und des dazugehörigen Geländes, sowie der Vereinseigenen Boote. Sie sind verpflichtet, die erlassene Geländeordnung umzusetzen und die Bereitstellung notwendiger Mittel für die Instandhaltung des Geländes, des Steges und der Vereinsboote zu beantragen. Ihren Anordnungen bezüglich der Benutzung der vereinseigenen Anlagen und Boote ist Folge zu leisten.

Den Gewässerwarten untersteht die Überwachung der vom Verein befischten Gewässer hinsichtlich auftretenden Fischsterbens und Verunreinigungen.

Die Sportwarte sind für die sportlichen Aktivitäten des Vereines zuständig. Sie koordinieren, organisiert und überwacht die vereinsinternen Gemeinschaftsfischen.

Dem Jugendwart ist die Betreuung der Jugendgruppe übertragen. Er ist zuständig für die Unterweisung der Jugend im waidgerechten Fischen, im Natur- und Gewässerschutz. Er überwacht den Zustand der den Jugendlichen überlassenen Gegenstände, wie Angelgeräte, Boote etc. und sorgt zusammen mit den Steg- und Geländewarten dafür, dass bei der Benutzung der Vereinseigenen Anlagen und Booten durch die Jugendlichen, diese in einem ordnungsgemäßen Zustand verlassen werden. Er ist Sprecher der Jugendgruppe und trägt Anregungen und Wünsche dem Vorstand vor.

Die Beisitzer üben beratende Funktion im Vorstand aus und können im Bedarfsfalle mit dem Amt eines ausgeschiedenen, durch längere Krankheit oder sonstige entschuldigte Abwesenheit eines Vorstandsmitgliedes, mit dessen Aufgabe betraut werden. Beisitzer sind stimmberechtigt.

Jedes Vorstandsmitglied ist zur Kontrolle der Berechtigungsausweise zum Fischfang, der verwendeten Angelgeräte, sowie des Fanges der auf dem Steg bzw. dem Vereinsgelände anwesenden Personen berechtigt.

b) der Mitglieder

Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und Zweckbestimmung des Vereines ergeben, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht.

Die Mitglieder sind angehalten, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern, sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

Verstöße nach § 5 der Satzung führen zum Ausschluss.

c) der Jugend

Für die Betreuung der Jugend ist ein von den Mitgliedern gewählter Jugendwart eingesetzt, der Sitz und Stimme im Vorstand hat. Jugendliche haben bei den Abstimmungen und Wahlen in den Versammlungen kein Stimmrecht. Als Jugendliche gelten alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Jugendliche werden dem besonderen Schutz und dem Verantwortungsbewusstsein der älteren und erfahrenen Mitglieder unterstellt, die sie aufklärend über alle Bestimmungen des waidgerechten Angelns, über Mindestmaße der gefangenen Fische und Schonzeiten, sowie über die Gefahren von Wasser- und Umweltverschmutzung unterrichten sollen.

§ 11

Ausschüsse

Dem Vorstand können auf Antrag und zu seiner Entlastung für besondere Fälle, wie die Ausrichtung von Vereinsfestlichkeiten oder Jubiläen usw. besondere Ausschüsse beigegeben werden, deren Mitglieder von einer Versammlung gewählt sind.

Diese Ausschüsse haben bei der Bearbeitung der erwähnten Angelegenheiten beratende Funktion, jedoch kein Stimmrecht.

§ 12

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer Haupt- oder Generalversammlung beschlossen werden und wenn die Tagesordnung diesen Punkt ausdrücklich vorsieht.

Über alle in dieser Satzung nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der Vorstand.

§ 13

Auflösung des Vereines

Der Verein kann durch Beschluss einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung aufgelöst werden, wenn:

- I. die Zahl der Mitglieder unter zehn sinkt
- II. der Verein sich außerstande sieht, seinen Zweck zu erfüllen
- III. ein sonstiger zwingender Grund vorliegt

Zur Auflösung des Vereines bedarf es eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes, welcher von mindestens drei Viertel der in der Versammlung erschienen Mitglieder unterstützt wird. Unbeschadet von dieser freiwilligen Auflösung bleiben die gesetzlichen Vorschriften gemäß § 73 BGB.

§ 14

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 09. März 2013 beschlossen und genehmigt, in Ur- und Abschrift unterschrieben und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung gelten die früheren Satzungen als erloschen.

Osthofen, den 11.März 2013



Günter Schmitt
1. Vorsitzender



Heinz-Jürgen Baumann
2. Vorsitzender

Ehrenordnung

Für besondere herausragende Verdienste für den Verein und seine Verwirklichung der Vereinsziele gilt folgende Ehrenordnung:

§ 1

Der Verein ehrt Mitglieder mit der silbernen Ehrennadel, die sich durch ihre nachgewiesene Vereinszugehörigkeit in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben.

§ 2

Die goldene Ehrennadel wird an Mitglieder verliehen, die sich als ehrenamtliche Träger und durch die Übernahme von Vereinsämtern und Aufgaben in besonderer Weise und selbstlos für den Verein verdient gemacht und durch Ihr Wirken das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit gefördert haben.

§ 3

Im Weiteren ehrt der Verein seine Mitglieder bei 25-jähriger Vereinszugehörigkeit mit der silbernen Ehrennadel und bei 40-jähriger Vereinszugehörigkeit mit der goldenen Ehrennadel. Für weitere Ehrungen langjähriger Mitglieder können, je nach Bedarf, Silberne und Goldene Ehrennadeln mit Kranz und Jahreszahl verliehen werden.

§ 4

Darüber hinaus ehrt der Verein vereinsexterne Personen (natürliche oder juristische) die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben mit dem Titel: Ehrenmitglied des ASV „Karpfen“ 1935 Osthofen e.V. Diese Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Sie besitzen keinerlei Stimmrechte bei Abstimmungen im Verein. Sie sind berechtigt, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, haben jedoch über die dort diskutieren Vereinsangelegenheiten Stillschweigen zu wahren.

§ 5

Ehrenvorsitzender, Ehrenvorsitzender kann ein langjähriger Vorsitzender sein, wenn ihm diese Auszeichnung durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit verliehen wurde. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandsgremiums oder der Mitgliederversammlung. Der Ehrenvorsitzende hat das Recht, an Sitzungen des Vorstandsgremiums teilzunehmen. Er ist zu den Sitzungen zu laden, übt jedoch kein Stimmrecht aus. Das Vorstandsgremium sollte auf den Rat des Ehrenvorsitzenden jedoch nicht verzichten. Der Ehrenvorsitzende ist betragsfrei.

§ 6

Für die Verleihung der Ehrungen ist ausschließlich der Vorstand zuständig.

Beschlossen in der Vorstandssitzung vom 14.09.1999